

Federführung:
70-Tiefbau, Hochbau, Bauhof
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
05.06.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	20.06.2024	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	04.07.2024	Entscheidung

Ausbau Burghof. Erlass einer Sondersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Innenbereich vom 28.03.2014

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021)

hier: Burghof

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 25.04.2024 beschloss der Rat den Ausbau der Straße „Burghof“ als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in einer maximalen Breite von insgesamt 8 m (Vorlage 064/2024). Darüber hinaus wird die Straßenbeleuchtung erneuert. Zusätzliche Leuchten werden installiert.

Der Burghof gilt (nach fachanwaltlicher Prüfung) - bis auf die Gehwege - als bereits endgültig hergestellt, da zum Zeitpunkt der Herstellung die Merkmale der endgültigen Erschließung erfüllt waren. Erschließungsbeiträge wurden jedoch damals nicht erhoben. Eine Widmung hat noch zu erfolgen.

Mit dem jetzigen Ausbau wird eine auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen, die die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt Coesfeld entstandenen Herstellungsaufwandes Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand und die anrechenbaren Breiten richten sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Der Ausbau der Verkehrsfläche als niveaugleiche Mischfläche ist in § 4 Abs. (3) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Innenbereich vom 28.03.2014 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021) - im

Folgenden: „Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Coesfeld“ genannt - nicht erfasst, eine anrechenbare Breite und ein Anliegeranteil sind nicht festgesetzt. Zur Beitragsberechnung ist deshalb der Erlass einer Sondersatzung zur Festsetzung des Anliegeranteils und der anrechenbaren Breite für die niveaugleiche als Mischfläche ausgebaute Verkehrsfläche der Anlage „Burghof“ notwendig.

Für Verkehrsmischflächen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt (§ 4 Abs. (5) der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Coesfeld).

Bei der Entscheidung über die Höhe des von den Beitragspflichtigen zu übernehmenden Anteils an den beitragspflichtigen Kosten muss eine Abwägung zwischen den gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für die Anlieger und den Vorteilen für die Allgemeinheit erfolgen, weil die Straße sowohl von den Anliegern als auch von der Allgemeinheit benutzt werden kann.

Bei der Erschließungsanlage „Burghof“ handelt es sich um eine Anliegerstraße. „Anliegerstraßen“ sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen [§ 4 Abs. (6) S. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Coesfeld].

Der vorgeschlagene Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Höhe von jeweils 80 % für die Mischfläche, die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung orientiert sich am Anliegeranteil für die Erneuerung von Fahrbahnen, Beleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung in Anliegerstraßen. Die vorgeschlagene anrechenbare Breite von 8,00 m orientiert sich ebenfalls an den Festsetzungen für Anliegerstraßen (Fahrbahn 5,50 m + Gehweg 2,50 m) [§ 4 Abs. (3) S. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Coesfeld].

Anlagen:

01-Entwurf der Sondersatzung